

Vorsicht: Falle

3 Warnhinweise des BDIZ EDI

Wer ungerechtfertigt Corona-Beihilfe beantragt und erhalten hat, macht sich strafbar. Geprüft wird von den zuständigen Behörden auch Monate nach Genehmigung oder Auszahlung der Staatshilfen. Der BDIZ EDI stellt an dieser Stelle eine Übersicht zur Verfügung, die der Orientierung dient.

1. Corona-Soforthilfeprogramm des Bundes

Das Soforthilfeprogramm des Bundes war für Selbstständige, Angehörige freier Berufe und kleine Unternehmen mit bis 10 Beschäftigten ausgerichtet. Je nach Betriebsgröße beträgt die Zahlung 9.000 € oder 15.000 €.

Zu dem Soforthilfeprogramm gab es Merkblätter und so genannte FAQ. Dort und in dem Antrag befanden sich Hinweise, dass falsche oder unvollständige Angaben, oder falls Mitteilungen über Änderungen in den Angaben unterlassen werden, zu einer Strafbarkeit gem. § 264 StGB (Subventionsbetrug) führen kann.

2. Kurzarbeitergeld

Weiterhin sah das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung (optimiertes/angepasstes) Kurzarbeitergeld vor. Angaben im Zusammenhang mit der Beantragung des Kurzarbeitergeldes dürften den Tatbestand des Subventionsbetrugs nicht erfüllen können. Denkbar wäre je nach Fallgestaltung eine Strafbarkeit gem. § 263 StGB (Betrug).

3. KfW-Coronahilfe

a) KfW-Schnellkredit

Mit dem Kredit sollen Investitionen und Betriebsmittel gefördert werden, wobei der Kreditbetrag bis zu 800.000 € betragen kann. Der Kredit wird zu einem Sollzins von 3% p.a. bei einer Laufzeit von 10 Jahren verzinst, wobei die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) zu 100% das Bankenrisiko übernimmt.

Die Beantragung des Kredits erfolgte über einen Finanzierungspartner, meist wird dies die Hausbank gewesen sein. Der Finanzierungspartner übernimmt die Abwicklung der Aus- und Rückzahlung des Kredits. Vor dem Hintergrund der Haftungsfreistellung durch die KfW erfolgt dort keine Risikoprüfung

durch den Finanzierungspartner. Der Finanzierungspartner überprüft die Angaben des Kreditsuchenden zur Anzahl der Mitarbeiter, dem Jahresumsatz, der Gewinnerzielung und zur Legitimation. Wenn und insoweit hier falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, droht grundsätzlich ein Strafbarkeitsrisiko gem. § 264 StGB (Subventionsbetrug).

b) KfW-Unternehmerkredit

Mit dem KfW-Unternehmerkredit werden Unternehmen und Freiberufler gefördert, die seit mind. 5 Jahren am Markt aktiv sind. Das Prozedere entspricht im Übrigen dem beim KfW-Schnellkredit mit dem nichtunerheblichen Unterschied, dass hier die KfW-Bank nur maximal bis 90% des Haftungsrisikos übernimmt. Da somit ein Restrisiko bei dem Finanzierungspartner verbleibt, findet eine umfangreichere Prüfung der Kreditwürdigkeit und der Kreditunterlagen statt. Damit einhergehend erhöht sich das Risiko einer Strafbarkeit gem. § 264 StGB (Subventionsbetrug).

Zur Strafbarkeit

- Eine Strafbarkeit gem. § 264 StGB (Subventionsbetrug) tritt ein, wenn in Bezug auf subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Tatsachen vorgetragen wurden. Die nämliche Strafbarkeit tritt ein, oder die Verwendung der Geldmittel entgegen einer Verwendungsbeschränkung eingesetzt wurden.
- Unrichtige Angaben
Unrichtig ist eine Angabe dann, wenn sie objektiv nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt.
- Unvollständige Angaben
Unvollständig sind Angaben dann, wenn sie einen einheitlichen Lebenssachverhalt nur teilweise und damit entstellt wiedergeben, so dass ein falsches Gesamtbild über die subventionserhebliche Tatsache vermittelt wird.
- Subventionszweck
IM Zusammenhang mit Corona-Hilfsmaßnahmen ausgezahlte Gelder dürfen nicht beliebig, sondern nur für den Subventionszweck, nämlich die Beseitigung von Liquiditätsinteressen, verwandt werden dürfen.
Hinzukommt ebenso, dass sowohl das Verschweigen subventionserheblicher Tatsachen als echtes Unterlassungsdelikt (§ 264 I 3 StGB), als auch der Gebrauch unrechtmäßig erlangter Bescheinigungen (§ 264 I 4 StGB) als Tathandlung in Betracht kommen.
- Strafbefreiende Selbstanzeige
Im Gegensatz zum Steuerrecht kennt das allgemeine Strafrecht keine Möglichkeit, im Nachhinein Strafbefreiung zu erlangen, in dem man die ursprünglich falschen Angaben korrigiert. Daraus folgt, dass bei der sicherlich unverzüglich (!) gebotenen Rückführung zweifelhaft oder zu Unrecht erhaltener Zahlungen der Berater in besonderer Weise gefordert ist, den Subventionsempfänger zu beraten. Führen Sie daher bitte nicht persönlich und/oder ohne Ihren Berater entsprechende Gespräche.

Diese Warnhinweise wurden von den Referenten der Online-Seminare der Kampagne „Der BDIZ EDI hilft, die Kanzlei v. Düsterlho, Rothammer & Partner mbB (Regensburg) sowie der Kanzlei Dr. Schauer – Rechtsanwälte PartG mbB (Murnau), erstellt (Autor: RA Rüdiger Weidhaas). E-Mail: rechtsanwalt@weidhaas.de

#

#

#